



## *Fach-Informationsdienst*

### *Thema: Rechtsschutz für Tierhalter*

**Ausgabe:** 2/2015

Juli 2015

**Verfasser:** Dr. Jannis Konstas (AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG)

---

## I. Einleitung

---

Die Vorliebe der Deutschen zu Haustieren ist ungebrochen – Tendenz steigend. In deutschen Haushalten leben Schätzungen zufolge über 30 Millionen Haustiere. Besonders großer Beliebtheit erfreuen sich dabei Hunde und Pferde. Dass Halter dieser Tiere speziellen Versicherungsschutz in Form einer Tierhalter-Haftpflichtversicherung benötigen, wenn es um Schadenersatzansprüche von Dritten geht, ist unbestritten: Denn Halter von Hunden oder Pferden können durch die sogenannte Gefährdungshaftung – selbst ohne eigenes Verschulden – für Schäden, die ihre Vierbeiner anderen zufügen, in unbegrenzter Höhe haftbar gemacht werden.

Darüber hinaus können aber auch Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Tierhaltung, die nicht Gegenstand der Tierhalter-Haftpflichtversicherung sind, zu hohen Kosten für den Halter führen. Fakt ist: Die wenigsten deutschen Haushalte sind über einen vollwertigen Rechtsschutzvertrag rundum abgesichert. Die Haftpflichtkasse Darmstadt hat diesen Sachverhalt bei der Produktentwicklung der THV Komfort PLUS berücksichtigt.

Da gerade beim Halten von Hunden und Pferden der Bedarf für den Rechtsbeistand besonders hoch sein kann, wurde die Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Tarif THV Komfort PLUS um eine Rechtsschutzkomponente erweitert. Diese beinhaltet neben einem Schadenersatz-, Straf- und Verwaltungs-Rechtsschutz auch Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht sowie einen Ordnungswidrigkeitenrechtsschutz.

Mit diesem Fach-Informationsdienst – einem Gastbeitrag aus dem Hause unseres Risikoträgers, der AUXILIA Rechtsschutz-Versicherungs-AG – möchten wir mögliche Schaden-Konstellationen verdeutlichen.

---

## II. Umfassender Versicherungsschutz im Rahmen der Tierhalter-Haftpflicht Komfort PLUS der Haftpflichtkasse Darmstadt

---

Rechtsstreitigkeiten lauern leider überall – und gerade wenn die eigenen Haustiere im Mittelpunkt der Auseinandersetzungen stehen, sind diese für den Tierhalter sehr belastend. Denn: Tiere sind für ihre Besitzer keine Sachen, werden aber vom Gesetz in weiten Zügen wie solche behandelt. Auf der anderen Seite ist der Tierschutz in Art. 20a des Grundgesetzes als Staatsziel erwähnt. Hieraus ergeben sich oft Besonderheiten.



## A. Kaufrecht

Es stellt sich zum Beispiel die Frage, in welcher Form das Gewährleistungsrecht Anwendung finden kann. Das folgende Beispiel soll dies verdeutlichen:

Ein Monat nach Kauf eines teuren Rassehundes stellt sich heraus, dass dieser an einer Erbkrankheit leidet. Der neue Hundebesitzer hegt den begründeten Verdacht, dass der Züchter davon wusste und dies dem Käufer arglistig verschwiegen hat. Möglicherweise kommen zukünftig hohe Kosten auf den Hundebesitzer zu. Ein möglicher Rechtsstreit ist vorprogrammiert!

Das klassische Kaufrecht gibt dem Käufer das Recht, Nachbesserung zu verlangen. Das ist hier aber nicht möglich. Natürlich wäre auch eine Ersatzlieferung denkbar. Aber was ist, wenn der Käufer zu dem Tier bereits eine emotionale Bindung aufgebaut hat und jetzt nicht mehr bereit ist, sich von diesem zu trennen?

## B. Schadensersatzrecht

Rassehunde können sehr teuer sein. Ein Mischling ist es in der Regel nicht. Hier stellt sich die Frage, ob und wie sich der Wert eines Tieres auf eine Schadensersatzforderung auswirken kann.

Das Beispiel:

Der Halter eines bereits bekannt aggressiven Hundes lässt diesen ohne Maulkorb laufen. Dieser beißt einen Rassehund, der nur durch eine Operation gerettet werden kann. Der Hundehalter des aggressiven Hundes wendet ein, dass die Kosten von 1.400 Euro für die tierärztliche Behandlung völlig überzogen seien. Es wäre wesentlich billiger gewesen, den Rassehund einzuschläfern. In der Tat zieht die Rechtsprechung Grenzen für die Obergrenze von erstattungsfähigen Kosten. Bei Hunden ohne Marktwert sind dies etwa 1.500 Euro, die der geschädigte Hundebesitzer von dem Schädiger höchstens verlangen kann. Feste Grenzen gibt es aber nicht. Vielmehr geht es immer um den jeweiligen Einzelfall.

## C. Tierarzthaftungsrecht

Das Arzthaftungsrecht gehört zu den Rechtsgebieten, die durch die Rechtsprechung besonders fein ausformuliert sind. Dies gilt nicht nur bei der Human-, sondern auch für die Tiermedizin.

Ein Klassiker ist der grobe Behandlungsfehler. Will der Tierhalter geltend machen, dass der Tierarzt einen Fehler gemacht hat, der bei seinem Tier wiederum zu einem Schaden geführt hat, muss er die Ursächlichkeit beweisen. Dies ist sehr schwer. Ist dem Arzt aber ein grober Behandlungsfehler unterlaufen, führt dies zu einer Beweislastumkehr. Jetzt muss der Arzt beweisen, dass sein Fehler nicht zu dem Schaden geführt hat. Dies ist genauso schwer. Der Schwerpunkt der juristischen Auseinandersetzung wird also bei der Frage liegen, ob ein grober oder ein einfacher Behandlungsfehler vorliegt.



## D. Straf-Rechtsschutz

In einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren tritt der Staat dem einzelnen mit seiner geballten Staatsmacht entgegen. Aus der Hundehalterin, deren Dackel den Nachbarn gezwickt hat, wird die Beschuldigte in einem Strafverfahren wegen fahrlässiger Körperverletzung. Die Rolle als Beschuldigter ist für viele Menschen, die selten oder bislang gar nicht mit der Strafjustiz zu tun hatten, sehr ungewohnt und belastend. Auch wenn solche Verfahren oft mit einer Einstellung enden, ist dem Beschuldigten immer zu raten, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Nur der Strafverteidiger bekommt Einsicht in die Ermittlungsakte und kann dann so kompetenten Rat erteilen.

## E. Verwaltungs-Rechtsschutz

Der Tierhalter kommt auch regelmäßig mit den staatlichen Behörden in Kontakt: In allen Bundesländern und auch den meisten Kommunen gibt es eigene Gesetze, Verordnungen und Satzungen, die beispielsweise das Halten von Hunden regeln. An das Halten von gefährlichen Hunden werden bestimmte Anforderungen gestellt; manchmal ist das Halten sogar komplett verboten.

Bei der Auseinandersetzung mit Behörden geht es oft um die Gefährlichkeit von Hunden im Einzelfall. Wie bei strafrechtlichen Ermittlungsverfahren steht auch hier der Hundehalter der staatlichen Verwaltung und damit dem staatlichen Machtanspruch alleine gegenüber. Auch hier benötigt der Einzelne anwaltlichen Rat, um seine Rechte möglichst gut zur Geltung zu bringen.

---

## III. Fazit

---

Die vorgenannten Bereiche mit Beispielen verdeutlichen die Komplexität von Rechtsstreitigkeiten, bei denen Tiere eine Rolle spielen. Sie sind keine Sachen, sondern schützenswerte Lebewesen. Ihr Schutz muss in rechtlichen Auseinandersetzungen berücksichtigt werden. Daher ist es gut, wenn der Tierhalter eine Rechtsschutzversicherung hat und diese das oft hohe Kostenrisiko übernimmt.